Initiativantrag 1: Änderung der Geschäftsordnung der Diözesanversammlung

Antragsteller*in: Diözesanvorstand

- 1 Die Versammlung möge beschließen,
- 2 dass die Geschäftsordnung für die Diözesanversammlung wie folgt lautet.

3 I. GELTUNGSBEREICH

- 4 § 1
- 5 Die Geschäftsordnung gilt in Ergänzung der Satzung der Deutschen Pfadfinderschaft
- 6 Sankt Georg für die Diözesanebene für die Diözesanversammlung des DPSG-
- 7 Diözesanverbandes Köln.

8 II. VORBEREITUNG DER DIÖZESANVERSAMMLUNG

- 9 § 2 Tagesordnung
- 10 Der Diözesanvorstand setzt die Tagesordnung fest. Er nimmt darin Anträge auf, die
- 11 gemäß Ziff. 51 bis 56 der Satzung gestellt sind. Die Diözesanversammlung kann die
- 12 Tagesordnung ergänzen, die Reihenfolge der Tagesordnung ändern oder einen Gegenstand
- 13 von der Tagesordnung absetzen, soweit die Diözesanleitung ihn nicht als dringlich
- 14 bezeichnet.
- 15 § 3 Einladung
- 16 Die Einladung zur Diözesanversammlung erfolgt in Textform. Ihr sind die Tagesordnung
- 17 und nach Möglichkeit die erforderlichen Arbeitsunterlagen beizufügen.

18 III. VORSITZ UND LEITUNG

- 19 § 4 Vorsitz
- 20 Den Vorsitz der Diözesanversammlung führt der Diözesanvorstand. Der Diözesanvorstand
- 21 legt fest, welches Mitglied des Diözesanvorstands die Diözesanversammlung jeweils
- 22 leitet (Versammlungsleitung). Er kann die Versammlungsleitung zeitweise an eine
- 23 Moderation delegieren. Hierüber ist von der Versammlung abzustimmen.
- 24 § 5 Leitung
- 25 Die Versammlungsleitung kann bei Störungen zur Ordnung rufen und Redner*innen
- 26 ermahnen, zur Sache zu reden. Ist ein Mitglied der Versammlung insgesamt dreimal
- 27 entweder zur Ordnung oder zur Sache gerufen worden, so kann die Versammlungsleitung
- 28 ihm das Wort entziehen. Verletzt ein Mitglied der Versammlung oder ein Gast in grober
- 29 Weise die Ordnung, so kann er durch einen Beschluss der Diözesanversammlung von der
- 30 weiteren Teilnahme an der Sitzung entweder für die Dauer des anstehenden
- 31 Beratungspunkts oder für eine festzusetzende Zeit ausgeschlossen werden. Entsteht im
- 32 Sitzungsraum störende Unruhe, so kann die Versammlungsleitung die Sitzung auf
- 33 bestimmte Zeit aussetzen.

34 IV. ANTRÄGE

- 35 § 6 Beratung
- 36 Die Versammlungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Den
- 37 Antragsteller*innen ist auf Verlangen außerhalb der Reihenfolge das Wort zu erteilen.
- 38 Liegen keine Wortmeldungen vor, so erklärt die Versammlungsleitung die Beratung für
- 39 geschlossen. Die gemeinsame Beratung gleichartiger oder verwandter Gegenstände ist 40 zulässig.
- 41 § 7 Anträge zur Geschäftsordnung
- 42 Einer Wortmeldung zur Geschäftsordnung ist ohne Rücksicht auf die Redeliste
- 43 stattzugeben, sobald die Person ausgesprochen hat, die zur Zeit der Wortmeldung zur
- 44 Geschäftsordnung sprach. Aufgrund einer Wortmeldung zur Geschäftsordnung darf nicht

- 45 zur Sache gesprochen werden. Verstößt ein*e Redner*in hiergegen, entzieht die
- 46 Versammlungsleitung ihm*ihr das Wort.
- 47 Wer zur Geschäftsordnung das Wort erhalten hat, kann folgende Anträge stellen:
 - a) Antrag auf Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
- b) Antrag auf Verweisung an einen Ausschuss,
- 50 c) Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
- d) Antrag auf Schluss der Redeliste,
- e) Antrag auf Beschränkung der Redezeit,
- 53 f) Antrag auf Vertagung,
- g) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung,
- 55 h) Antrag auf Nichtbefassung.
- 56 Über einen Antrag zur Geschäftsordnung wird abgestimmt, nachdem Gelegenheit gegeben
- 57 worden ist, dass je ein Mitglied der Diözesanversammlung für und gegen den
- 58 Antragsprechen kann. Gibt es keine Gegenrede, gilt der Antrag als angenommen.
- 59 Liegen mehrere Anträge vor, so ist über sie in der oben angegebenen Reihenfolge
- 60 abzustimmen.

61 V. ABSTIMMUNG

- 62 § 8 Beschlussfähigkeit
- 63 Die Versammlungsleitung stellt zu Beginn der Diözesanversammlung und im Übrigen
- 64 jederzeit auf Verlangen die Beschlussfähigkeit fest. Solange nicht die
- 65 Beschlussunfähigkeit festgestellt ist, gilt die Diözesanversammlung als
- 66 beschlussfähig.
- 67 § 9 Abstimmungen
- 68 Die Abstimmung erfolgt bei einer physisch tagenden Versammlung durch Handzeichen. Bei
- 69 anderen Tagungsarten kann der Diözesanvorstand ein geeignetes Abstimmungsverfahren
- 70 zur Verfügung stellen.
- 71 Wahlen sind gemäß Ziff. 49 der Satzung geheim durchzuführen. Abstimmungen sind geheim
- 72 durchzuführen, wenn ein Mitglied der Diözesanversammlung es verlangt.
- 73 Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden wie nicht
- 74 abgegebene Stimmen behandelt.
- 75 lst das Ergebnis der Abstimmung nicht zweifelsfrei feststellbar, so wird die
- 76 Gegenprobe gemacht. Besteht auch dann noch keine Klarheit, so ist die Abstimmung zu
- 77 wiederholen und auszuzählen. Die Feststellung des Abstimmungsergebnisses erfolgt
- 78 durch die Protokollführung und die Versammlungsleitung, die das Ergebnis verkündet.
- 79 Liegen mehrere Anträge zu einem Beratungsgegenstand vor, so ist über den
- 80 weitestgehenden zuerst abzustimmen. Im Zweifel entscheidet die Diözesanleitung,
- 81 welcher der weitestgehende Antrag ist.

82 VI. WAHLEN

- 83 § 10 Verlauf der Wahl
- 84 Die Leitung der Wahlen zum Diözesanvorstand obliegt dem Wahlausschuss, die Leitung
- 85 aller übrigen Wahlen der Versammlungsleitung. Die Personalaussprache erfolgt in
- 86 Abwesenheit der Wahlkandidat*innen. Die Wahlleitung stellt das Wahlergebnis fest und
- 87 verkündet es. Sie fragt den*die Gewählte*n, ob er*sie die Wahl annimmt.

88 VII. PROTOKOLLIERUNG

- 89 § 11 Protokoll
- 90 Über den Verlauf der Diözesanversammlung wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll 91 enthält wenigstens:
- a) Gegenstand und Ergebnis der Abstimmungen,
- b) Beschlüsse im Wortlaut,
- c) alle ausdrücklich zum Zweck der Niederschrift angegebenen Erklärungen.

95 § 12 Verlesung und Einspruch

- 96 Auf Verlangen eines Mitglieds der Diözesanversammlung ist das Protokoll jederzeit zu 97 verlesen.
- 98 Wird die verlesene Fassung des Protokolls beanstandet und der Einspruch nicht durch

99 die Erklärung der Protokollführung behoben, so entscheidet die Diözesanversammlung. 100 Wird der Einspruch als begründet erachtet, so ist das Protokoll zu berichtigen.

101 § 13 Übersendung

- 102 Eine Abschrift des Protokolls ist allen Mitgliedern der Diözesanversammlung binnen
- 103 acht Wochen nach Beendigung der Versammlung zu übersenden. Das Protokoll gilt als
- 104 genehmigt, wenn nicht innerhalb von acht Wochen nach Versand beim Diözesanvorstand
- 105 gegen die versandte Fassung des Protokolls schriftlich Einspruch erhoben wird.

106 VII. WAHLAUSSCHUSS

107 § 14 Einsetzung und Besetzung

- 108 Der Wahlausschuss wird für ein Jahr gewählt. Er bereitet alle in diesem Zeitraum
- 109 anstehenden Wahlen zum Diözesanvorstand vor und führt sie durch. Dem Wahlausschuss
- 110 gehören an: bis zu fünf von der Versammlung gewählte Personen. Zum Wahlausschuss
- 111 gehört ferner ein Mitglied der Diözesanleitung. Die Diözesanversammlung wählt drei
- 112 stellvertretende Mitglieder.

113 § 15 Berichterstattung

- 114 Der Wahlausschuss wählt eine*n Vorsitzende*n, der*die die Geschäftsführung wahrnimmt.
- 115 Weiterhin legt der*die Wahlausschussvorsitzende der Diözesanversammlung einen
- 116 abschließenden Bericht über die Arbeit des Wahlausschusses vor.

117 § 16 Aufgabe

- 118 Der Wahlausschuss schreibt die Wahl aus. Er nimmt die Kandidat*innenvorschläge
- 119 entgegen und spricht mit den Vorgeschlagenen. Er informiert die Vorgeschlagenen über
- 120 das Amt und die damit verbundenen Aufgaben. Er hilft bei der Klärung anstehender
- 121 Sachfragen. Um sicherzustellen, dass eine Wahl stattfinden kann, soll der
- 122 Wahlausschuss selbst initiativ werden.
- 123 Der Wahlausschuss führt die Wahl nach Maßgabe von § 10 dieser Geschäftsordnung durch.
- 124 Zur Wahl gehören die Personalbefragung, die Personalaussprache, der Wahlgang und die
- 125 Bekanntgabe des Ergebnisses.

126 IX. AUSSCHÜSSE

127 § 17 Einsetzung und Bericht

- 128 Die Diözesanversammlung entscheidet über die Bildung eines Ausschusses durch
- 129 Beschluss. Über die Arbeit des Ausschusses muss auf der Diözesanversammlung Bericht
- 130 abgelegt werden.

131 X. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

132 § 18 Auslegung

133 Über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Diözesanversammlung.

134 § 19 Inkrafttreten

- 135 Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tag nach ihrer Annahme durch die
- 136 Diözesanversammlung in Kraft.

Begründung

Die Begründungen sind in der Tabelle im Anhang einzeln aufgeführt.